



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

Handreichungen für Eltern

zum

ergänzenden Hygienekonzept der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen

auf Grundlage der

Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in
Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen
während der SARS-CoV-2-Pandemie

29. Juni 2021

Version 10.0

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Allgemeine Hinweise zu Schutzmaßnahmen und Organisation der Kindertagesbetreuung	2
2.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen	3
2.2 Allgemeine Hygieneregeln	4
2.3 Eingangsbereich	5
2.4 Kontakt Eltern und Erzieher/innen, Verhalten der Eltern untereinander	5
2.5 Pädagogischer Alltag	5
2.6 Konferenzen und Versammlungen	5
2.7 Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten	6



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

1. Vorbemerkung

Die weltweite Ausbreitung der durch das neuartige Virus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 zu einer Pandemie erklärt. Mit dem stark steigenden Infektionsaufkommen in Deutschland wurden bundesweit im März Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Krippen, Kitas, Kindergarten, Tagespflege, Horte) geschlossen, so auch in Hessen. Nach vorübergehenden Öffnungen waren mit erneut steigenden Inzidenzen weitere Einschränkungen erforderlich.

Am 25. Juni 2021 wurde der Regelbetrieb wieder aufgenommen. Es erfolgt seitdem die Aufnahme der vertraglich oder satzungsgemäß betreuten Kinder auf der Grundlage des SGB VIII. Hierfür gelten grundsätzlich die Rahmenbedingungen gemäß § 25a ff HKJGB; die Umstellung soll bis zum 5. Juli 2021 erfolgt sein. Es handelt sich jedoch nach wie vor um einen Regelbetrieb, der aus Gründen des Infektionsschutzes nur unter der Beachtung verschiedener Hygiene- und Begleitmaßnahmen ablaufen kann. Daher sind die Hygienepläne der Tageseinrichtungen an die Bedingungen des SARS-CoV-2-Erregers fortlaufend anzupassen.

Das Infektionsgeschehen in Hessen ist in den vergangenen Wochen stark und kontinuierlich zurückgegangen.

Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren können deshalb die bisher angeordneten Schutzmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung deutlich reduziert werden.

Durch Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen in Kitas können die Übertragungswahrscheinlichkeit deutlich gesenkt und Infektionsrisiken minimiert werden. Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindergemeinschaftseinrichtungen seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Auf Grundlage der Hygieneempfehlungen in Bezug auf die SARS-CoV-2-Pandemie der hessischen Landesregierung vom 29. Juni 2021 erfolgt hiermit eine weitere Ergänzung der bestehenden Hygienekonzepte der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen.

Aufgrund des Eskalationsstufenkonzepts des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise können bei steigenden Infektionszahlen auf kommunaler Ebene spezifische Anordnungen verhängt werden, je nach Eskalationsstufe auch zu Hygienemaßnahmen in der Kindertagesbetreuung.

2. Allgemeine Hinweise zu Schutzmaßnahmen und Organisation der Kindertagesbetreuung

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Hauptübertragungswege sind die Tröpfcheninfektion und die luftgetragene Übertragung über Aerosole, die deutlich kleiner sind als normal Tröpfchen.

Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Der Mindestabstand von 1,5 m kann helfen, die Übertragung durch Tröpfchen zu verringern.

Die luftgetragenen Aerosole können deutlich länger in der Luft verbleiben als normale Tröpfchen, die aufgrund ihrer Schwere zu Boden sinken. Aerosole können sich dagegen in geschlossenen Räumen ausbreiten und dabei auch größere Distanzen überwinden.

Da bei Kindern unter sechs Jahren nicht durchgehend zu erwarten ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander gewahrt ist und die pädagogische Betreuung auch körpernahe Interaktion beinhalten kann, sind bei der Betreuung von Kindern besondere Schutz- und Hygieneregeln zu beachten.



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

Um die Übertragung des Virus soweit wie möglich zu minimieren, sind folgende Maßnahmen notwendig:

2.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Personen (Kinder, Eltern, Beschäftigte, Externe) dürfen die Einrichtung nicht betreten,

- wenn sie oder die Angehörigen ihres Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Schnupfen oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns aufweisen,
- solange sie oder Angehörige des gleichen Hausstands einer **individuell angeordneten Absonderung** (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 30 Infektionsschutzgesetz) oder einer **generellen Absonderung** aufgrund einer mittels PCR-Test nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Dies gilt nicht für in den Einrichtungen tätige Personen, wenn die Absonderung nicht für sie selbst, sondern für einen Angehörigen des gleichen Hausstands erfolgt ist.

Das Betretungsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (**SchAusnahmV**), wenn

- sie selbst keine Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen und keiner Absonderungspflicht unterliegen,
- die Absonderung der oder des Haushaltsangehörigen nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Im Sinne des § 2 Nr. 2-5 **SchAusnahmV** ist

- eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,
- ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
- eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
- ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- Im Falle von akut auftretenden Krankheitsanzeichen bei einem Kind soll, soweit vorhanden und je nach Alter, durch eine Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung angelegt und das betroffene Kind unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht und separat betreut



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

werden. Die das erkrankte Kind betreuende Person sollte ebenfalls einen Mund-Nasen- oder ggf. eine FFP2-Maske tragen. Es folgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Eltern.

- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts zu Personen-gruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), sollen die Eltern mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung abklären.
- Im Falle einer akuten Erkrankung der Beschäftigten sollen diese die Kita sofort verlassen. Im Falle der akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder einer Person des gleichen Haushalts soll unverzüglich Kontakt mit den Eltern aufgenommen und die Abholung der Kinder veranlasst werden.

2.2 Allgemeine Hygieneregeln

- Beim Aufeinandertreffen von erwachsenen Personen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Bei Kindern nur nach Möglichkeit, z.B. bei der Einnahme von Mahlzeiten.
- Für alle Besuchenden der Kita / Kindertagespflegestelle gelten die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), d.h. ab dem Betreten der Einrichtung sollten Erwachsene und Kinder über 6 Jahren eine medizinische Mund-Nasen-Be-deckung tragen, es sei denn
 - sie befinden sich am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
 - eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung kann aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung nicht getragen werden,
 - soweit aus pädagogischen und therapeutischen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.
- Mit den Händen dürfen das Gesicht und insbesondere die Schleimhäute nicht berührt werden, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene von Kindern, Beschäftigten, Eltern, sowie Dritter (z. B. nach dem Betreten der Kita, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch

- Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>) oder, falls nicht möglich,
- Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Zur Händehygiene sind ausreichend Waschgelegenheiten mit Mitteln zur Reinigung und Pflege der Haut vorhanden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln von Erwachsenen, bei Kindern, so weit wie möglich und vermittelbar, vermeiden.
- Speichelkontakt mit den Kindern vermeiden. Sollte dieser erfolgt sein, anschließend Hände und Gesicht waschen.



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer etc. möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern, sondern z.B. mit den Fingerknöcheln oder dem Ellenbogen berühren.

Neben den allgemeinen Hinweisen für Hygiene und Gesundheitsschutz sind im Besonderen folgende Empfehlungen zu beachten:

2.3 Eingangsbereich

- Im Eingangsbereich der Kita steht, außerhalb der Reichweite der Kinder, Desinfektionsmittel zur Verfügung, damit sich jeder, der die Einrichtung betritt und verlässt, desinfizieren kann. Hierfür wird flüssiges Desinfektionsmittel genutzt. Auf die Verwendung von Spray wird an dieser Stelle verzichtet, da die Sprühpartikel von den Kindern eingeatmet werden könnten.
- Im Eingangsbereich der Kitas, an anderen gut sichtbaren Stellen sowie im Sanitärbereich (Händewaschregeln) hängen Info-Plakate über Hygienemaßnahmen.

2.4 Kontakt Eltern und Erzieher/innen, Verhalten der Eltern untereinander

- Eltern und sonstige Personen, die die Kindertageseinrichtung betreten, desinfizieren ihre Hände, tragen eine Mund-Nase-Bedeckung und wahren den Mindestabstand.
- In den Einrichtungen gibt es Einlassbegrenzungen, die auf die räumliche Situation der jeweiligen Einrichtung und der Möglichkeit Abstand zu halten angepasst, sowie zeitlich begrenzt sind. In den Einrichtungen wird mit entsprechenden Aushängen darauf hingewiesen.
- Es wird generell darum gebeten, sich nur bei Bedarf und dann auch nur kurz in der entsprechenden Einrichtung aufzuhalten.

2.5 Pädagogischer Alltag

- Die Hygieneregeln werden entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt. Insbesondere das Händewaschen wird gründlich mit den Kindern (spielerisch) durchgeführt werden. Eine entsprechende Hygienerroutine gehört schon immer zum pädagogischen Auftrag des Personals.
- Sportliche Betätigungen werden aus Gründen des Infektionsschutzes vorzugsweise im Außenbereich durchgeführt, im Innenbereich wird auf ausreichendes Lüften geachtet. Es ist davon auszugehen, dass intensives Atmen die Anreicherung der Luft mit Viren verstärkt.
- Singen oder dialogische Sprechübungen können dazu führen, dass Tröpfchen über eine größere Distanz als 1,5 m transportiert werden. Diesem Umstand wird im pädagogischen Alltag Rechnung getragen.
- Die Kleidung des Kindes wird nach Bedarf, z.B. wenn diese durch Speichel durchnässt ist, gewechselt.
- In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort kann es zu weiteren Einschränkungen des pädagogischen Alltags und dadurch auch zu Einschränkungen des Betreuungsangebotes kommen.

2.6 Konferenzen und Versammlungen

- Bei Besprechungen und Sitzungen sowie Elternversammlungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gelten die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung (Co-SchuV). (einzusehen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>). Siehe hierzu auch die Hinweise unter dem Punkt Allgemeine Regelungen.



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

2.7 Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

- Um die Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen, werden Dokumentationen zu den in den Kitas täglich anwesenden Personen (Kinder, Beschäftigte, Dritte), wie z.B. Gruppenbücher, Dienstpläne, Abholpläne, Kontaktpersonenliste etc., vorgehalten.

*Brechen, im Juli 2021
(10. Version)*